

STATUTEN für das KELLERTHEATER MURTEN

1. NAME und ZWECK

Art. 1

Das Kellertheater Murten (nachfolgend KTM genannt) mit Sitz in Murten ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 - 79 mit dem Zweck, Eigenproduktionen und Gastspiele zur Aufführung zu bringen.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- a) Mitglieder
- b) Gönner und Freunde

An der Hauptversammlung (HV) besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Gönner und Freunde besitzen kein Stimmrecht, können der Versammlung mit beratender Stimme beiwohnen.

Art. 3

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich allen interessierten natürlichen Personen offen. Die Aufnahme von Neumitgliedern kann jederzeit erfolgen. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

3. ORGANE

Art. 4

Die Organe des Vereins sind:

- a) die HV
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen

Art. 5

Die HV ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Befugnisse sind:

1. Genehmigung des Protokolls
2. Genehmigung des Jahresberichts
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
4. Wahl des Vorstands
5. Wahl der Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen
6. Festsetzung von Mitgliederbeiträgen
7. Genehmigung des Jahresbudgets
8. Beschlussfassung über Statutenänderungen

Die ordentliche HV findet jährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, das jeweils von Theatersaison zu Theatersaison dauert. Der Vorstand bestimmt den Zeitpunkt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand zur Behandlung von unaufschiebbaren Geschäften oder auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der Mitglieder einberufen werden.

Zur HV werden alle Mitglieder, Gönner und Freunde mindestens 20 Tage zum Voraus schriftlich (Post, E-Mail, usw.) mit Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Art. 6

Der Vorstand des KTM besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst. Er ist das ausführende Organ des KTM und vertritt den Verein gegen aussen. Er beschliesst über sämtliche Geschäfte, soweit sie nicht in die Kompetenz des HV fallen.

Die HV wählt die Mitglieder des Vorstandes für eine einjährige Amtsdauer. Eine Wiederwahl ist möglich.

STATUTEN KELLERTHEATER MURTEN / Seite 2

Art. 7

Vertragliche Bindungen und Verpflichtungen gegenüber Dritten sowohl administrativer, finanzieller wie künstlerischer Art können nur vom Vorstand eingegangen werden.

Der Vorstand bestimmt über die Art der Zeichnungsberechtigung seiner Mitglieder.

Art. 8

Die ordentliche HV wählt für die Dauer eines Jahres zwei Rechnungsrevisoren / Rechnungsrevisorinnen, die nicht Vorstandsmitglieder sind. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren prüfen sämtliche Rechnungen und Vermögensbestände. Sie erstatten der HV Bericht über ihre Prüfungen und beantragen, ob die Jahresrechnung zu genehmigen oder zurückzuweisen sei.

4. FINANZEN

Art. 9

Das KTM finanziert sich durch:

- a) Einnahmen aus den Eigenproduktionen und Gastspielen
- b) Beiträge der Mitglieder
- c) Beiträge der Gönner und Freunde
- d) Zuwendungen aus öffentlicher und privater Hand

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des KTM haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 11

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von wenigstens 2/3 der Mitglieder. Über den Liquidationsvorgang und die Verwendung des vorhandenen Vermögens bestimmt die letzte HV.

Art. 12

Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 23. Juni 2001. Sie wurden durch die ordentliche HV vom 25. August 2011 genehmigt und traten auf das gleiche Datum in Kraft.

Murten, den 25. August 2011